

Kundenbedingungen - Qargo Tech Ltd

Unverbindliche Übersetzung – Version 2.0, gültig ab 1. Oktober 2026

DE

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der Kundenbedingungen der Qargo Tech Ltd – des Master Services Agreement (Rahmenvertrag über Dienstleistungen), der KI-Zusatzvereinbarung, der Service-Level-Vereinbarung, des Auftragsverarbeitungsvertrags und der Zusatzvereinbarung zur EU-Datenverordnung (Version 2.0, gültig ab 1. Oktober 2026). Sie wurde mit Unterstützung künstlicher Intelligenz erstellt und dient ausschließlich der Orientierung und der Erleichterung des Verständnisses. Sie ist nicht rechtsverbindlich und nicht Bestandteil eines Vertrags mit Qargo. Maßgeblich sind allein die unter qargo.com/terms-and-conditions veröffentlichten englischsprachigen Fassungen. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen dieser Übersetzung und der englischen Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.

EN

This document is a translation of the customer terms of Qargo Tech Ltd — the Master Services Agreement, AI Addendum, Service Level Agreement, Data Processing Agreement and EU Data Act Addendum (Version 2.0, effective 1 October 2026). It was prepared with the assistance of artificial intelligence and is provided for guidance and convenience only. It is not legally binding and does not form part of any agreement with Qargo. The English-language versions published at qargo.com/terms-and-conditions are the only governing terms. In the event of any conflict or inconsistency between this translation and the English version, the English version prevails.

Inhalt

1. Rahmenvertrag über Dienstleistungen (Master Services Agreement)
2. KI-Zusatzvereinbarung (AI Addendum)
3. Service-Level-Vereinbarung (Service Level Agreement)
4. Auftragsverarbeitungsvertrag (Data Processing Agreement)
5. Zusatzvereinbarung zur EU-Datenverordnung (EU Data Act Addendum)

Rahmenvertrag über Dienstleistungen

Master Services Agreement

Zwischen der Qargo Tech Limited, einer in England und Wales unter der Gesellschaftsnummer 11390525 eingetragenen Gesellschaft („Qargo“, „wir“, „uns“, „unser“), mit eingetragenem Sitz in 86-90 Paul Street, London, England, EC2A 4NE, Vereinigtes Königreich, und dem im Bestellformular genannten Kunden („Kunde“, „Sie“, „Ihr“);

Der **„Vertrag“ („Agreement“)** besteht aus dem Bestellformular, diesem Rahmenvertrag über Dienstleistungen (**„MSA“ („Master Services Agreement“)**), der **„Service-Level-Vereinbarung“ („Service Level Agreement“, „SLA“)**, dem **„Auftragsverarbeitungsvertrag“ („Data Processing Agreement“, „AVV“ bzw. „DPA“)** und sonstigen einschlägigen Zusatzvereinbarungen.

Im Falle eines Widerspruchs gilt folgende Rangfolge: (1) Bestellformular, (2) AVV, (3) das MSA und (4) etwaige weitere einschlägige Zusatzvereinbarungen (sofern nicht eine Zusatzvereinbarung ausdrücklich Vorrang hat).

1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Begriffsbestimmungen.

„Zusatzfunktionen“ („Add-on Features“) bezeichnet alle optionalen, zusätzlichen Funktionen, die Qargo dem Kunden innerhalb des Qargo TMS bereitstellt, wie im Bestellformular näher beschrieben;

„KI-Funktionen“ („AI Features“) bezeichnet diejenigen Anwendungen, Module und Funktionalitäten des Qargo TMS, die künstliche Intelligenz, generative künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen, große Sprachmodelle oder ähnliche Technologien nutzen, einschließlich der Zusatzfunktion Qargo Intelligence. Die Nutzung der KI-Funktionen durch den Kunden unterliegt der KI-Zusatzvereinbarung;

„Autorisierter Nutzer“ („Authorised User“) bezeichnet alle Mitarbeiter, Beauftragten und selbständigen Auftragnehmer des Kunden sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die vom Kunden zur (vollständigen oder teilweisen) Nutzung der Leistungen und der Dokumentation berechtigt wurden;

„Geschäftstag“ („Business Day“) bezeichnet jeden Tag, der weder ein Samstag oder Sonntag noch ein Bankfeiertag oder gesetzlicher Feiertag in England oder Belgien ist;

„Geschäftszeiten“ („Business Hours“) bezeichnet die Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr an Geschäftstagen;

„Entgelte“ („Charges“) bezeichnet das Vorauszahlungsentgelt, das Abonnemententgelt und alle sonstigen Entgelte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entgelte für Fachdienstleistungen und Zusatzfunktionen), wie sie in einem Bestellformular festgelegt und zwischen den Parteien von Zeit zu Zeit vereinbart werden;

„Anspruch/Ansprüche“ („Claim(s)“) bezeichnet sämtliche Forderungen, Ansprüche und Haftungen (tatsächliche und Folgeansprüche, unmittelbare und mittelbare, bekannte und unbekannte, vermutete und nicht vermutete, offengelegte und nicht offengelegte, straf- oder zivilrechtliche, vertragliche, deliktische oder sonstige) für alle Schäden einschließlich sonstiger Aufwendungen jeglicher Art;

„Vertrauliche Informationen“ („Confidential Information“) bezeichnet Informationen, die ihrer Natur nach geschützt oder vertraulich sind oder die als Vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind. Hierzu zählen nicht Informationen, die die empfangende Partei bereits rechtmäßig besaß oder die öffentlich zugänglich sind (sofern dies nicht auf einer Verletzung beruht);

„Kunde“ oder „Sie“ („Customer“ oder „You“) bezeichnet die die Leistungen erwerbende Einheit, deren Angaben im Bestellformular aufgeführt sind.

„Kundendaten“ („Customer Data“) bezeichnet alle Daten, Informationen und Materialien, die von den Autorisierten Nutzern des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag in das Qargo TMS eingegeben oder hochgeladen oder Qargo anderweitig bereitgestellt oder für Qargo zugänglich gemacht werden, und umfasst alle Ergebnisse, Auswertungen, Berichte oder sonstigen Daten, die von den Leistungen (einschließlich der KI-Funktionen) aus solchen Daten erzeugt werden;

„Kundenportal“ („Customer Portal“) bezeichnet den Teil des Qargo TMS, den der Kunde Portalnutzern zur Verfügung stellt, um Transportfahrten und zugehörige Informationen einzusehen, zu verwalten und zu aktualisieren, wie in der Dokumentation beschrieben.

„Dokumentation“ („Documentation“) bezeichnet alle Informationen, die Qargo dem Kunden von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt (einschließlich online im [Wissensportal von Qargo](#) oder auf andere Weise), die von Qargo erstellt werden und die Funktionalität, Nutzung oder den Betrieb der Leistungen beschreiben, um den Kunden von Qargo allgemeine Hilfe und Unterstützung zu bieten;

„Fahrer-App“ („Driver App“) bezeichnet die mobile Anwendung, die dem Kunden über einen App-Store zur Nutzung durch Autorisierte Nutzer zur Verfügung steht;

„Ereignis höherer Gewalt“ („Force Majeure Event“) bezeichnet jedes Geschehen oder Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei, das zu einer Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung der Pflichten dieser Partei aus diesem Vertrag führt;

„Go-Live-Datum“ („Go Live Date“) bezeichnet das im Bestellformular festgelegte oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbarte Datum, an dem die Abonnementleistungen beginnen;

„Erstlaufzeit“ („Initial Term“) bezeichnet den im Bestellformular festgelegten anfänglichen Zeitraum der Abonnementleistungen, der am Go-Live-Datum beginnt und in Ziffer 2.3 näher beschrieben ist;

„Geistiges Eigentum“ („Intellectual Property“) bezeichnet Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und damit zusammenhängende Rechte, Marken und Dienstleistungsmarken, Geschäftsbezeichnungen und Domainnamen, Rechte an Aufmachung und Ausstattung (get-up and trade dress), Geschäfts- oder Firmenwert (goodwill) und das Recht, wegen Kennzeichenanmaßung (passing off) oder unlauteren Wettbewerbs zu klagen, Designrechte, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung vertraulicher Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen) und zum Schutz ihrer Vertraulichkeit sowie alle sonstigen Rechte des geistigen Eigentums, jeweils gleich ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich aller Anmeldungen und Rechte auf Anmeldung und Erteilung, Verlängerungen oder Erweiterungen solcher Rechte und Rechte zur Inanspruchnahme der Priorität solcher Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder künftig in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden;

„Anpassungen“ („Modifications“) bezeichnet kundenspezifische Funktionsentwicklungen oder Änderungen am Qargo TMS, die als Fachdienstleistungen erbracht werden, wie in einem Bestellformular vereinbart;

„Onboarding-Phase“ („Onboarding Period“) bezeichnet den Zeitraum, der mit der Zahlung des Vorauszahlungsentgelts durch den Kunden beginnt und am Go-Live-Datum endet und in dem Qargo das Qargo TMS für die Nutzung durch den Kunden konfiguriert und vorbereitet;

„Bestellformular“ („Order Form“) bezeichnet eine Leistungsbeschreibung, ein Angebot, einen Vorschlag, eine schriftliche Mitteilung oder ein sonstiges ähnliches Dokument, das die von Qargo zu erbringenden und vom Kunden erworbenen Leistungen beschreibt und die jeweiligen Entgelte festlegt;

„Portalnutzer“ („Portal Users“) bezeichnet die Kunden, Empfänger, Subunternehmer und sonstigen Beteiligten in der Lieferkette des Kunden, die der Kunde zum Zugriff auf das Kundenportal

berechtigt. Portalnutzer gelten für die Zwecke dieses Vertrags als Autorisierte Nutzer.

„Vorauszahlungsentgelt“ („Pre-payment Charge“) bezeichnet einen im Bestellformular festgelegten Prozentsatz der gesamten Abonnemententgelte für die Erstlaufzeit, der vom Kunden bei Unterzeichnung des Bestellformulars und vor Beginn der Onboarding-Phase zu zahlen ist;

„Fachdienstleistungen“ („Professional Services“) bezeichnet alle Anpassungen, Drittanbieter-Integrationen, Schulungs- oder Onboarding-Leistungen im Zusammenhang mit dem Qargo TMS, die vom Kunden angefordert und bezahlt und in einem zugehörigen Bestellformular festgelegt werden;

„Qargo TMS“ („Qargo TMS“) bezeichnet die Transportmanagementsystem-Software von Qargo, deren Zugang auf Software-as-a-Service-Basis (SaaS) bereitgestellt wird und die unter app.qargo.com verfügbar ist (einschließlich zugehöriger Funktionen wie der Fahrer-App, des Kundenportals, der Zusatzfunktionen, der Drittanbieter-Integrationen und der Anpassungen);

„Verlängerungslaufzeit“ („Renewal Term“) bezeichnet jeden auf die Erstlaufzeit folgenden aufeinanderfolgenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten;

„Leistungen“ („Services“) bezeichnet das Qargo TMS, die Supportleistungen, die Fachdienstleistungen und etwaige Zusatzfunktionen, wie im Bestellformular festgelegt;

„Software“ („Software“) bezeichnet die proprietäre Software, die im Eigentum von Qargo steht oder an Qargo lizenziert ist, die Bestandteil des Qargo TMS ist oder bei dessen Bereitstellung verwendet wird und die dem Kunden nach Maßgabe dieses Vertrags zur Verfügung gestellt wird. Zur Klarstellung: Der Kunde erhält keine Kopie der Software und erwirbt keine Rechte an der Software über die in diesem Vertrag ausdrücklich eingeräumten Rechte hinaus;

„Abonnemententgelte“ („Subscription Charges“) bezeichnet die Gebühren für das Abonnement des Kunden für das Qargo TMS, die Supportleistungen und etwaige Zusatzfunktionen, von denen in der Erstlaufzeit ein Teil als Vorauszahlungsentgelt zu zahlen ist;

„Abonnementzeitraum“ („Subscription Period“) bezeichnet die Erstlaufzeit und jede Verlängerungslaufzeit, während derer der Kunde berechtigt ist, gemäß dem jeweiligen Bestellformular auf die Abonnementleistungen zuzugreifen und sie zu nutzen.

„Supportleistungen“ („Support Services“) bezeichnet den technischen Support, den Qargo dem Kunden im Zusammenhang mit dem Qargo TMS erbringt, wie im SLA näher beschrieben;

„Drittanbieter-Integrationen“ („Third Party Integrations“) bezeichnet die Integration von Software eines Drittanbieters in das Qargo TMS;

„Drittanbieter“ („Third Party Provider“) bezeichnet eine Partei, die weder der Kunde noch Qargo ist und die Software, Produkte, Dienstleistungen, Daten oder eine Plattform bereitstellt, die im Zusammenhang mit den Leistungen genutzt werden können;

„Virus“ („Virus“) bezeichnet jede Sache oder Vorrichtung (einschließlich Software, Code, Datei oder Programm), die: den Betrieb von Computersoftware, -hardware oder -netzwerken, Telekommunikationsdiensten, -geräten oder -netzen oder sonstigen Diensten oder Geräten verhindern, beeinträchtigen oder anderweitig nachteilig beeinflussen kann; den Zugriff auf oder den Betrieb von Programmen oder Daten verhindern, beeinträchtigen oder anderweitig nachteilig beeinflussen kann, einschließlich der Zuverlässigkeit von Programmen oder Daten (sei es durch vollständiges oder teilweises Umordnen, Verändern oder Löschen des Programms oder der Daten oder auf andere Weise); oder das Nutzererlebnis nachteilig beeinflussen kann, einschließlich Würmern, Trojanern, Viren und sonstigen ähnlichen Sachen oder Vorrichtungen.

1.2 Auslegung. Überschriften haben keinen Einfluss auf die Auslegung. Der Singular schließt den Plural ein und umgekehrt. Verweise auf Rechtsvorschriften schließen deren Änderungen und Neufassungen ein. „Einschließlich“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ und ähnliche Begriffe beschränken die vorangehenden Worte nicht. „Schriftlich“ und „in Schriftform“ umfassen E-Mail, nicht jedoch Fax, SMS, WhatsApp oder soziale Medien. Verweise auf Ziffern sind Verweise auf Ziffern des MSA. Der AVV gilt so, als wäre er in diesem MSA vollständig wiedergegeben. Verweise auf

Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen von Rechtsvorschriften gelten nur, soweit diese Rechtsvorschriften auf die betreffende Partei oder die betreffende Angelegenheit Anwendung finden.

2. Laufzeit und Kündigung

2.1 Datum des Inkrafttretens. Dieser Vertrag beginnt an dem Tag, an dem das Bestellformular vom Kunden unterzeichnet wird („Datum des Inkrafttretens“ („Effective Date“)).

2.2 Onboarding-Phase. Mit Eingang des Vorauszahlungsentgelts beginnt die Onboarding-Phase. Während dieser Zeit arbeitet Qargo mit dem Kunden zusammen, um das Qargo TMS für die spezifischen Anforderungen des Kunden zu konfigurieren und vorzubereiten. Die Einzelheiten des Onboarding-Prozesses und etwaiger damit zusammenhängender erworbener Fachdienstleistungen werden im Bestellformular festgelegt.

2.3 Erstlaufzeit. Mit Ende der Onboarding-Phase beginnt am Go-Live-Datum die Erstlaufzeit, die für die im Bestellformular festgelegte Dauer fortbesteht.

2.4 Verlängerung. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich dieser Vertrag automatisch um aufeinanderfolgende Verlängerungslaufzeiten von jeweils 12 Monaten, sofern er nicht gemäß Ziffer 2.5 oder 2.6 gekündigt wird oder eine Partei nicht mit einer Frist von mindestens 30 Tagen im Voraus schriftlich mitteilt, dass sie den Vertrag nicht verlängern möchte (wobei eine solche Mitteilung nur zum Ende der Erstlaufzeit oder einer nachfolgenden Verlängerungslaufzeit wirksam werden kann).

2.5 Kündigung wegen Vertragsverletzung. Jede Partei kann den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei den Vertrag wesentlich verletzt, es sei denn, die andere Partei behebt die Verletzung (sofern diese behebbar ist) innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie hierzu aufgefordert wurde.

2.6 Kündigung wegen Insolvenz. Jede Partei kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt, für ihr Unternehmen oder für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens ein Zwangsverwalter (receiver) oder Insolvenzverwalter (administrator) bestellt wird oder eine Anordnung ergeht oder ein wirksamer Beschluss gefasst wird über ihre Insolvenzverwaltung (administration), Zwangsverwaltung, Liquidation, Abwicklung oder ein sonstiges ähnliches Verfahren, oder wenn in die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eine Pfändung, Zwangsvollstreckung oder ein sonstiges Verfahren betrieben oder durchgesetzt wird (das nicht innerhalb von 28 Tagen erledigt, befriedigt, zurückgenommen oder aufgehoben wird), oder wenn sie Verfahren unterliegt, die einem der vorgenannten Verfahren nach einer anwendbaren Rechtsordnung gleichwertig oder im Wesentlichen ähnlich sind, oder wenn sie ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder dies androht.

2.7 Wirkung der Kündigung. Bei Beendigung dieses Vertrags aus beliebigem Grund gilt: (a) Qargo entzieht dem Kunden den Zugang zu den Leistungen, (b) alle vom Kunden an Qargo zu zahlenden Beträge werden sofort fällig und zahlbar und (c) bereits entstandene Rechte oder Verbindlichkeiten bleiben unberührt. Zur Klarstellung gilt im Falle einer Kündigung aufgrund:

2.7.1 einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden: Es erfolgt keine Erstattung von im Voraus gezahlten Entgelten für einen noch nicht abgelaufenen Teil des jeweils laufenden Abonnementzeitraums.

2.7.2 einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Qargo: Qargo erstattet dem Kunden anteilig alle im Voraus gezahlten Abonnemententgelte für den verbleibenden, nicht genutzten Teil des Abonnementzeitraums.

2.8 Fortgeltung. Die folgenden Bestimmungen gelten über die Kündigung oder den Ablauf dieses Vertrags aus beliebigem Grund hinaus fort: Ziffern 2.7 bis 2.9, 5.1, 5.3-5.5, 6 bis 12 (einschließlich) sowie der AVV, zusammen mit allen sonstigen Bestimmungen, die ihrer Natur nach fortgelten sollten.

2.9 Datenexport. Der Kunde kann innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags einen Export der Kundendaten verlangen. Der Export wird in einem gängigen Format bereitgestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht Qargo die Kundendaten gemäß Ziffer 10 des AVV.

3. Pflichten von Qargo

3.1 Recht zur Nutzung der Leistungen. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags räumt Qargo dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Leistungen und die Dokumentation durch die Autorisierten Nutzer des Kunden für interne Geschäftszwecke zu nutzen.

3.1.1 Nutzung des Kundenportals. Der Kunde kann Portalnutzern im Zusammenhang mit seinen Transportvorgängen den Zugriff auf das Kundenportal gestatten; ein solcher Zugriff ist Teil der zulässigen Nutzung der Leistungen durch den Kunden.

3.2 Leistungsstandard. Qargo erbringt die Leistungen gegenüber dem Kunden mit wirtschaftlich angemessener Fachkenntnis und Sorgfalt, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags. Kommt Qargo dieser Verpflichtung nicht nach und ist dies nicht auf eine der Dokumentation zuwiderlaufende Nutzung der Leistungen durch den Kunden zurückzuführen, wird Qargo wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um das Problem zu beheben oder dem Kunden eine geeignete Umgehungslösung bereitzustellen.

3.3 Gewährleistungen. Qargo gewährleistet, dass (a) Qargo über alle für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag erforderlichen Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen verfügt und diese aufrechterhalten wird und (b) die Leistungen bei Nutzung gemäß der Dokumentation im Wesentlichen so funktionieren, wie in den in der Dokumentation und im Bestellformular dargelegten Spezifikationen beschrieben.

3.4 Aktualisierungen. Qargo kann die Leistungen von Zeit zu Zeit aktualisieren, wobei solche Änderungen die Funktionalität, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit der Leistungen nicht wesentlich verringern dürfen. Über wesentliche Änderungen wird über das Qargo TMS informiert.

3.5 Einhaltung von Vorschriften. Qargo hält im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften ein.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Pflichten des Kunden. Der Kunde muss (a) Qargo jede erforderliche Mitwirkung leisten, die Qargo zur Erbringung der Leistungen benötigt, (b) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten und (c) allein dafür verantwortlich sein, Sicherheitspraktiken zur Kontrolle des Zugriffs auf und der Nutzung der Leistungen und aller darin enthaltenen Kundendaten festzulegen, zu überwachen und umzusetzen, (d) allein verantwortlich sein für jeden Zugriff auf und jede Nutzung des Kundenportals durch seine Portalnutzer, als handele es sich um die eigene Nutzung des Kunden, sowie für die Berechtigung, Verwaltung und den Entzug des Zugangs von Portalnutzern, und (e) alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen für den Zugriff auf und die Nutzung der Leistungen einholen und aufrechterhalten.

4.2 Unzulässige Handlungen des Kunden. Der Kunde darf nicht und muss sicherstellen, dass Autorisierte Nutzer nicht: (a) außer soweit durch nicht abdingbares Recht gestattet, Teile des Qargo TMS kopieren, verändern, zurückentwickeln (Reverse Engineering) oder abgeleitete Werke davon erstellen, (b) auf die Leistungen zugreifen, um ein Konkurrenzprodukt oder eine Konkurrenzdienstleistung zu entwickeln, (c) die Leistungen Dritten zur Verfügung stellen oder Dritten anderweitig den Zugriff auf oder die Nutzung der Leistungen gestatten, außer (i) soweit durch diesen Vertrag ausdrücklich gestattet und (ii) durch die Gestattung des Zugriffs von Portalnutzern auf das Kundenportal gemäß Ziffer 3.1.1, (d) versuchen, das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Leistungsfähigkeit der Leistungen oder der Software zu stören, und (e) Kennungen manipulieren, um die Herkunft von über die Leistung übermittelten Kundendaten zu verschleiern.

4.3 Rechtswidrige Inhalte. Der Kunde darf über die Leistungen keine Rechtswidrigen Inhalte hochladen, speichern, übermitteln oder anderweitig zugänglich machen und die Leistungen nicht in einer Weise nutzen, die rechtswidrig oder betrügerisch ist oder Rechte Dritter verletzt. „**Rechtswidrige Inhalte**“ („**Illegal Content**“) bezeichnet Informationen oder Tätigkeiten, die nicht im Einklang mit geltendem Recht stehen, einschließlich des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats. Der Kunde ist für alle Inhalte verantwortlich, die er und seine Autorisierten Nutzer in den Leistungen speichern. Qargo überwacht Kundendaten nicht und ist hierzu auch nicht allgemein verpflichtet. Jede Person kann Rechtswidrige Inhalte an support@qargo.com melden und dabei den Inhalt, den Ort, an dem er sich in den Leistungen befindet, und die Gründe angeben, aus denen sie ihn für rechtswidrig hält. Sobald Qargo Kenntnis von Rechtswidrigen Inhalten erlangt, kann Qargo diese entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren und den Kunden gemäß Ziffer 4.4 sperren; Qargo teilt dem Kunden mit, was Qargo unternommen hat und aus welchen Gründen, sofern dies nicht gesetzlich oder durch eine zuständige Behörde untersagt ist.

4.4 Folgen einer Verletzung. Verletzt der Kunde Pflichten aus dieser Ziffer 4, kann Qargo den Zugang zu den Leistungen mit sofortiger Wirkung sperren. Dem Kunden werden während eines Sperrzeitraums weiterhin alle Entgelte in Rechnung gestellt, und er haftet weiterhin für diese. Der Zugang wird wiederhergestellt, sobald dies nach Behebung des zugrunde liegenden Problems wirtschaftlich vertretbar ist.

5. Kundendaten

5.1 Eigentum an Kundendaten. Der Kunde ist und bleibt Inhaber aller Rechte, Ansprüche und Interessen an den Kundendaten, einschließlich aller daran bestehenden Rechte des geistigen Eigentums. Keine Bestimmung dieses Vertrags überträgt das Eigentum an Kundendaten auf Qargo. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit, Integrität, Richtigkeit und Qualität der Kundendaten sowie für die Art und Weise ihrer Verwendung. Zur Klarstellung: Von den Leistungen (einschließlich der KI-Funktionen) aus Kundendaten erzeugte Ergebnisse sind Bestandteil der Kundendaten und stehen im Eigentum des Kunden.

5.2 Lizenz des Kunden an Qargo. Der Kunde räumt Qargo eine nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie Lizenz ein, Kundendaten ausschließlich zu folgenden Zwecken zu nutzen, zu speichern, zu verarbeiten, darauf zuzugreifen und sie anzuzeigen: (a) Erbringung und Unterstützung der Leistungen, (b) Diagnose und Behebung technischer Probleme und (c) Verbesserung der Leistungsqualität (vorbehaltlich der Vertraulichkeitspflichten gemäß Ziffer 9).

5.3 Keine Gewährleistung für Ergebnisse. Die Leistungen verarbeiten Kundendaten so, wie der Kunde sie bereitstellt, und Qargo prüft oder korrigiert sie nicht. Qargo übernimmt daher keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Kundendaten oder der Ergebnisse, Berichte, Analysen, Vorschläge oder Erkenntnisse, die die Leistungen daraus erzeugen.

5.4 Verlassen auf Ergebnisse. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung aller Ergebnisse der Leistungen zu prüfen, bevor er sich auf sie verlässt. Qargo haftet nicht für Fehler oder Auslassungen in einem Ergebnis oder für Folgen, die sich daraus ergeben, dass der Kunde sich auf ein von ihm nicht überprüftes Ergebnis verlässt. Die Ziffern 5.3 und 5.4 gelten für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Kundendaten und daraus abgeleiteten Ergebnissen und finden keine Anwendung, soweit ein Ergebnis unrichtig oder unvollständig ist, weil die Leistungen nicht wie gemäß Ziffer 3.3 gewährleistet funktioniert haben. Die KI-Zusatzvereinbarung legt die zusätzlichen Bedingungen fest, die für von den KI-Funktionen erzeugte Ergebnisse gelten.

5.5 Rechtsverletzung durch Kundendaten. Der Kunde stellt Qargo von allen Beträgen frei, die Qargo gegenüber durch Urteil zuerkannt oder im Vergleich über einen Anspruch eines Dritten vereinbart werden, mit dem geltend gemacht wird, dass die Kundendaten oder deren vertragsgemäße Nutzung durch Qargo die Rechte dieses Dritten verletzen, vorausgesetzt, dass: (a) Qargo den Kunden unverzüglich, nachdem Qargo von dem Anspruch Kenntnis erlangt hat, schriftlich

benachrichtigt (wobei eine verspätete Benachrichtigung den Kunden nur insoweit von seinen Pflichten befreit, als er durch diese Verzögerung wesentlich benachteiligt wird); (b) Qargo den Kunden bei der Abwehr und Beilegung des Anspruchs auf Kosten des Kunden in angemessener Weise unterstützt; und (c) dem Kunden die alleinige Befugnis zur Abwehr oder Beilegung des Anspruchs eingeräumt wird, mit der Maßgabe, dass der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Qargo keinem Vergleich zustimmt, der Qargo eine Verpflichtung auferlegt oder ein Anerkenntnis durch Qargo beinhaltet.

6. Geistiges Eigentum

6.1 Eigentum von Qargo an Geistigem Eigentum. Qargo oder deren Lizenzgeber sind Inhaber des gesamten Geistigen Eigentums an (a) den Leistungen und etwaigen Anpassungen, (b) dem Namen und Logo von Qargo und (c) der Dokumentation. Dieser Vertrag räumt dem Kunden keine Eigentumsrechte an den Leistungen ein, und die Nutzung der Leistungen durch den Kunden ist auf die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Rechte beschränkt.

6.2 Freistellung bei Verletzung von Geistigem Eigentum. Qargo stellt den Kunden von allen Beträgen frei, die dem Kunden gegenüber durch Urteil zuerkannt oder im Vergleich über einen Anspruch eines Dritten vereinbart werden, mit dem geltend gemacht wird, dass die Leistungen bei Nutzung durch den Kunden gemäß diesem Vertrag und der Dokumentation die Rechte des Geistigen Eigentums dieses Dritten verletzen, vorausgesetzt, dass: (a) der Kunde Qargo unverzüglich, nachdem er von dem Anspruch Kenntnis erlangt hat, schriftlich benachrichtigt; (b) der Kunde Qargo bei der Abwehr und Beilegung des Anspruchs auf Kosten von Qargo in angemessener Weise unterstützt; und (c) Qargo die alleinige Befugnis zur Abwehr oder Beilegung des Anspruchs eingeräumt wird. Qargo hat keine Verpflichtung aus dieser Ziffer 6.2, soweit ein Anspruch beruht auf: (i) Kundendaten oder Vertraulichen Informationen des Kunden; (ii) einer Veränderung der Leistungen durch eine andere Person als Qargo; (iii) der Kombination oder Nutzung der Leistungen mit Produkten, Dienstleistungen oder Daten, die nicht von Qargo bereitgestellt wurden, sofern die Leistungen für sich genommen keine Verletzung darstellen würden; (iv) einer Nutzung der Leistungen, die nicht im Einklang mit diesem Vertrag und der Dokumentation steht; oder (v) Ergebnissen der KI-Funktionen.

6.3 Abhilfe bei Rechtsverletzungen. Ist Qargo bei vernünftiger Betrachtung der Auffassung, dass die Software ein Patent, ein Urheberrecht oder eine eingetragene Marke eines Dritten verletzen könnte, kann Qargo nach eigener Wahl und auf eigene Kosten wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um: (i) die Software oder eine Komponente oder einen Teil davon so zu ändern oder zu ersetzen, dass keine Verletzung mehr vorliegt; oder (ii) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Software zu verschaffen. Stellt Qargo fest, dass keine dieser Alternativen wirtschaftlich durchführbar ist, kann Qargo diesen Vertrag insgesamt oder in Bezug auf die betroffene Komponente durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen und dem Kunden den anteiligen Betrag der vom Kunden im Voraus gezahlten, nicht verbrauchten Entgelte erstatten, der dem nicht genutzten Zeitraum des jeweiligen Abonnementzeitraums entspricht.

7. Drittanbieter-Integrationen und Anpassungen

7.1 Angeforderte Arbeiten. Benötigt der Kunde Fachdienstleistungen von Qargo zur Unterstützung bei der Integration von Drittanbieter-Software oder zur Vornahme von Anpassungen am Qargo TMS, werden diese vereinbarten Leistungen und die zugehörigen Entgelte in einem Bestellformular festgelegt.

7.2 Keine Haftung für Drittanbieter-Software. Zur Vermeidung von Zweifeln: Qargo haftet dem Kunden gegenüber nicht für das Versagen einer in das Qargo TMS integrierten Drittanbieter-Software, das nicht unmittelbar auf eine Handlung oder Unterlassung von Qargo, ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Beauftragten zurückzuführen ist, oder für die Verfügbarkeit Dritter, API-Änderungen, Datenungenauigkeiten, Systeme des Kunden, Bedingungen Dritter oder Gebühren Dritter. Der Kunde ist für die Pflege von Konten und Berechtigungen bei Dritten verantwortlich.

8. Entgelte und Zahlungen

8.1 Zahlungspflicht. Der Kunde zahlt die nach diesem Vertrag fälligen Entgelte. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Verkaufssteuern, die auf der Rechnung ausgewiesen werden.

8.2 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen. Qargo stellt Rechnungen elektronisch an die vom Kunden im Bestellformular angegebene oder vom Kunden anderweitig schriftlich aktualisierte E-Mail-Adresse aus. Die Zahlung ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar, und zwar in der im Bestellformular festgelegten Währung und in voller Höhe ohne Aufrechnung, Abzug oder Gegenforderung.

8.3 Gutgeschriebene Mittel. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Qargo die Zahlung vom Kunden als verfügbare, gutgeschriebene Mittel erhalten hat.

8.4 Entgelte für die Erstlaufzeit:

8.4.1 Vorauszahlungsentgelt. Bei Unterzeichnung des Bestellformulars und als Voraussetzung für den Beginn der Onboarding-Phase zahlt der Kunde das im Bestellformular festgelegte Vorauszahlungsentgelt. Dieses Vorauszahlungsentgelt ist nicht erstattungsfähig.

8.4.2 Restbetrag bei Go-Live. Nach Abschluss der Onboarding-Phase und Verstreichen des Go-Live-Datums werden dem Kunden die verbleibenden Abonnemententgelte in Rechnung gestellt.

8.5 Preiserhöhung. Qargo behält sich das Recht vor, ihre Preise einmal in jedem Zeitraum von zwölf (12) Monaten mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen im Voraus durch schriftliche Mitteilung um 4,5 % zu erhöhen. Diese Erhöhung würde mit der nächsten Verlängerung wirksam.

8.6 Rechnungsbeanstandungen. Beanstandet der Kunde eine Rechnung, muss er dies Qargo innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mitteilen. Er zahlt den unbestrittenen Betrag bis zur Klärung der Beanstandung in voller Höhe. Nach Klärung werden etwaige erforderliche Anpassungen innerhalb von dreißig (30) Tagen vorgenommen.

8.7 Zahlungsverzug. Zahlt der Kunde nach diesem Vertrag fällige Entgelte nicht an Qargo und bleibt er 7 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung weiterhin in Verzug, ist Qargo unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe berechtigt, (a) den Zugang zu den Leistungen zu sperren, bis alle offenen Rechnungen vollständig beglichen sind, woraufhin der Zugang wiederhergestellt wird, und (b) auf den ausstehenden Betrag Zinsen in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe zu berechnen, die täglich anfallen und vierteljährlich kapitalisiert werden, und zwar vom Fälligkeitstag bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Betrags.

9. Vertraulichkeit

9.1 Vertraulichkeitsverpflichtung. Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen, während des Abonnementzeitraums und für drei (3) Jahre nach dessen Ende (und in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse so lange, wie diese nach geltendem Recht Geschäftsgeheimnisse bleiben) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keine Vertraulichen Informationen, die der empfangenden Partei von dieser anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag offengelegt wurden, gegenüber Dritten offenzulegen und diese mindestens nach dem Standard zu schützen, den sie auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, der mindestens angemessen sein muss.

9.2 Zulässige Offenlegung. Eine empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen offenlegen (a) gegenüber ihren Konzerngesellschaften, Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern (sofern diese auf die Vertraulichkeitspflichten hingewiesen werden und diese Ziffer 9 einhalten) oder (b) soweit gesetzlich vorgeschrieben, sofern die empfangende Partei die Offenlegung (soweit rechtlich zulässig) angemessen im Voraus ankündigt.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1 Begriffsbestimmung. Dieser Abschnitt 10 regelt abschließend die gesamte finanzielle Haftung jeder Partei (einschließlich der Haftung für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer) gegenüber der anderen Partei aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), unrichtiger Darstellung (misrepresentation), ungerechtfertigter Bereicherung (restitution) oder aus sonstigem Rechtsgrund.

10.2 Ausgeschlossene Schäden. Vorbehaltlich Ziffer 10.7 haftet keine Partei der anderen aus Vertrag, unrichtiger Darstellung, ungerechtfertigter Bereicherung oder aus sonstigem Rechtsgrund für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäfte, Minderung des Geschäfts- oder Firmenwerts und/oder ähnliche Schäden oder für Verlust oder Beschädigung von Daten oder Informationen oder für reine Vermögensschäden oder für besondere, mittelbare oder Folgeschäden, Kosten, Schadensersatz, Gebühren oder Aufwendungen, gleich wie sie im Rahmen dieses Vertrags entstehen.

10.3 Haftungshöchstgrenze. Die gesamte und höchste Haftung jeder Partei aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung gesetzlicher Pflichten), unrichtiger Darstellung, ungerechtfertigter Bereicherung oder aus sonstigem Rechtsgrund im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf die Gesamtsumme der Abonnemententgelte beschränkt, die der Kunde während der zwölf (12) zusammenhängenden Monate unmittelbar vor dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist, an Qargo zu zahlen hat.

10.4 Ausschluss stillschweigender Bedingungen. Alle Gewährleistungen, Zusicherungen, Bedingungen und sonstigen Bestimmungen jeglicher Art, die sich stillschweigend aus Gesetz oder Common Law ergeben, sind, soweit nach geltendem Recht zulässig, von diesem Vertrag ausgeschlossen.

10.5 Bereitstellung der Leistungen im Ist-Zustand. Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Dokumentation und die Leistungen sowie alles andere, was Qargo dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags liefert oder bereitstellt, im Ist-Zustand („as is“) bereitgestellt. Der Kunde erkennt an, dass die Leistungen Einschränkungen, Verzögerungen und sonstigen Problemen unterliegen können, die mit der Nutzung solcher Informationsdienste typischerweise verbunden sind;

10.6 Keine Verletzung aufgrund von Handlungen der anderen Partei. Keine Partei verletzt ihre Pflichten aus diesem Vertrag, soweit diese Verletzung auf eine Handlung, Unterlassung oder ein Versäumnis der anderen Partei oder darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde eine seiner Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

10.7 Nicht beschränkte Haftung. Keine Bestimmung dieses Vertrags beschränkt oder schließt aus: (a) Ihre Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte, (b) die in den Ziffern 5.5 (Kundendaten) und 6.2 (Geistiges Eigentum von Qargo) vorgesehenen Freistellungen und (c) jede Haftung, die nicht rechtswirksam beschränkt werden kann, einschließlich der Haftung für Tod oder Körperverletzung infolge von Fahrlässigkeit oder für Betrug oder arglistige Täuschung.

11. Mitteilungen

11.1 Mitteilungen nur per E-Mail. Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags haben schriftlich, in englischer Sprache und per E-Mail zu erfolgen: (a) für Mitteilungen an Qargo: legal@qargo.com; und (b) für Mitteilungen an den Kunden: an die im Bestellformular für rechtliche Mitteilungen angegebene E-Mail-Adresse. Ist eine solche nicht angegeben, werden Mitteilungen entweder (i) an eine vom Kunden anderweitig angegebene E-Mail-Adresse oder (ii) an die E-Mail-Adressen der Administratoren des Qargo-TMS-Kontos des Kunden gesendet.

11.2 Mitteilungen bei Streitigkeiten. Diese Ziffer 11 gilt nicht für die Zustellung von Schriftstücken in Gerichtsverfahren oder Verfahren zur Streitbeilegung.

12. Allgemeines

12.1 Gesamter Vertrag. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Erörterungen zu diesem Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss des Vertrags auf nichts verlässt, was nicht im Vertrag festgelegt ist. Zur Vermeidung von Zweifeln sind alle Bedingungen, die auf einer Bestellung des Kunden, einer Auftragsbestätigung, einem Lieferantenportal oder einem Lieferantenaufnahmeformular abgedruckt, diesen beigelegt oder darin in Bezug genommen sind, nichtig und ohne Rechtswirkung, selbst wenn sie von Qargo nach dem Datum des Inkrafttretens unterzeichnet oder bestätigt werden.

12.2 Höhere Gewalt. Keine Partei verletzt diesen Vertrag, wenn sie durch ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag oder an der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gehindert oder dabei verzögert wird, vorausgesetzt, dass die nicht betroffene Partei, soweit vernünftigerweise möglich, hierüber und über die voraussichtliche Dauer informiert wird.

12.3 Keine Partnerschaft oder Vertretung. Dieser Vertrag soll keine Partnerschaft und kein Joint-Venture-Verhältnis zwischen den Parteien begründen. Keine Partei ist befugt, im Namen der anderen zu handeln oder diese zu verpflichten.

12.4 Marketing. Der Kunde ermächtigt Qargo, auf den Kunden als Referenz zu verweisen und den Namen und das Logo des Kunden in Marketing- und Werbematerialien zu verwenden.

12.5 Rechte Dritter. Keine Bestimmung dieses Vertrags soll anderen Personen als den Parteien dieses Vertrags durchsetzbare Rechte oder Vorteile verleihen.

12.6 Änderungen dieses Vertrags. Qargo wird die Bestimmungen dieses Vertrags während der Erstlaufzeit oder der jeweils laufenden Verlängerungszeit nicht ändern, außer: (a) wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren oder (b) wenn dies zur Einhaltung geltender Gesetze oder Vorschriften oder zum Schutz der Sicherheit der Leistungen vernünftigerweise erforderlich ist – wofür Qargo so frühzeitig wie vernünftigerweise möglich eine Mitteilung macht und was zu dem mitgeteilten Zeitpunkt wirksam wird. Im Übrigen kann Qargo diese Bedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen per E-Mail-Mitteilung aktualisieren, wobei die Änderungen ab der nächsten Verlängerungszeit des Kunden wirksam werden; der Kunde nimmt die Änderungen durch Verlängerung an oder kann innerhalb der Mitteilungsfrist widersprechen und diesen Vertrag zum Ende der laufenden Laufzeit beenden.

12.7 Abtretung. Dieser Vertrag gilt für beide Parteien und ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. Außer im Falle einer Verschmelzung, einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung oder eines Kontrollwechsels darf keine Partei ihre Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, übertragen oder anderweitig darüber verfügen.

12.8 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar angesehen werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unberührt. Beide Parteien werden zusammenarbeiten, um die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dieselbe Wirkung hat.

12.9 Verzicht. Ein Verzicht einer Partei auf eine der Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrags in einem Einzelfall gilt nicht als und ist nicht auszulegen als Verzicht auf diese Bestimmung oder Bedingung für die Zukunft oder auf eine spätere Verletzung derselben. Ein Verzicht auf ein Recht stellt keinen Verzicht auf ein anderes Recht dar und ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von einem Zeichnungsberechtigten der verzichtenden Partei unterzeichnet ist.

12.10 Anwendbares Recht. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht von England und Wales, und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte.

12.11 Vertragssprache. Dieser Vertrag wird in englischer Sprache geschlossen. Alle Übersetzungen dieses Vertrags dienen ausschließlich der Erleichterung. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen der englischen Fassung und einer übersetzten Fassung dieses Vertrags ist die englischsprachige Fassung maßgeblich.

Qargo Tech Ltd | Rahmenvertrag über Dienstleistungen | Version 2.0 | Gültig ab 1. Oktober 2026

KI-Zusatzvereinbarung

AI Addendum

Diese Zusatzvereinbarung über künstliche Intelligenz („**KI-Zusatzvereinbarung**“ („**AI Addendum**“)) ergänzt den Vertrag zwischen Qargo und dem Kunden, ist Bestandteil dieses Vertrags und regelt die Nutzung der KI-Funktionen durch den Kunden.

Hinweis zur Anwendbarkeit: Bestimmte Regelungen dieser Zusatzvereinbarung, einschließlich Verweisen auf Verordnungen der Europäischen Union, gelten ausschließlich für Kunden, die der Hoheitsgewalt und dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterliegen. Für Kunden, die außerhalb der Region EU/EMEA tätig sind, finden diese Regelungen keine Anwendung und ändern den Leistungsumfang nicht.

In dieser Zusatzvereinbarung verwendete, aber nicht definierte großgeschriebene Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im MSA.

1. Die KI-Funktionen

1.1 Die Leistungen können KI-Funktionen umfassen. Wird dem Kunden eine KI-Funktion zur Verfügung gestellt, kennzeichnet Qargo diese im Qargo TMS oder in der Dokumentation als solche.

1.2 Von einer KI-Funktion erzeugte Ergebnisse sind Bestandteil der Kundendaten und stehen gemäß Ziffer 5.1 des MSA im Eigentum des Kunden.

2. Zulässige Nutzung

2.1 „Zweckbestimmung“ („Intended Purpose“) bezeichnet die Nutzung von KI-Funktionen zur Unterstützung bei der Extraktion strukturierter Daten aus Dokumenten und Korrespondenz, der Validierung von Informationen und der Darstellung von Daten für Autorisierte Nutzer zur Überprüfung, Bestätigung und Fehlererkennung, um menschliche Entscheidungen zu unterstützen.

2.2 Die KI-Funktionen werden ausschließlich für die Zweckbestimmung bereitgestellt. Der Kunde darf KI-Funktionen nicht nutzen, konfigurieren oder anpassen, um Entscheidungen über die Einstellung, Auswahl, Beförderung, Kündigung, Überwachung oder Bewertung einer natürlichen Person oder über die Zuweisung von Aufgaben an eine natürliche Person auf der Grundlage ihres Verhaltens oder ihrer persönlichen Merkmale zu treffen oder maßgeblich zu beeinflussen.

3. Verantwortung für eine Nutzung außerhalb der Zweckbestimmung

3.1 Qargo übernimmt keine Verantwortung für eine Nutzung der KI-Funktionen außerhalb der Zweckbestimmung, und der Kunde stellt Qargo von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer solchen Nutzung ergeben. Der Kunde erkennt an, dass nach geltendem Recht über künstliche Intelligenz, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz) (die „**KI-Verordnung**“ („**EU AI Act**“)), soweit anwendbar, eine Partei, die die Zweckbestimmung eines KI-Systems so ändert, dass es zu einem Hochrisiko-KI-System wird, selbst als Anbieter dieses Systems gelten und die Pflichten eines Anbieters übernehmen kann.

4. Menschliche Aufsicht

4.1 Unbeschadet der Ziffern 5.3 und 5.4 des MSA stellt der Kunde sicher, dass von den KI-Funktionen erzeugte Ergebnisse von einem Autorisierten Nutzer, der über die zu ihrer Beurteilung erforderliche Kompetenz, Befugnis und Informationen verfügt, überprüft werden, bevor man sich auf diese Ergebnisse verlässt, und er gestaltet seine Abläufe nicht so, dass auf Grundlage von Ergebnissen gehandelt wird, ohne dass die Möglichkeit einer menschlichen Überprüfung besteht.

5. Art der Ergebnisse

5.1 Der Kunde erkennt an, dass von den KI-Funktionen erzeugte Ergebnisse auf Wahrscheinlichkeiten beruhen und unvollständig oder unrichtig sein können, auch wenn sie aus Dokumenten von schlechter Qualität, mit ungewohntem Layout oder in ungewohnter Sprache abgeleitet werden. Die Ziffern 5.3, 5.4 und 10.5 des MSA gelten für solche Ergebnisse, und die Ausschlüsse und Verantwortungszuweisungen in diesen Ziffern gelten für von den KI-Funktionen erzeugte Ergebnisse in gleichem Umfang wie für alle sonstigen Ergebnisse der Leistungen. Qargo übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von den KI-Funktionen erzeugten Ergebnisse.

6. Kundendaten und Modelltraining

6.1 Ungeachtet der Ziffer 5.2 des MSA wird Qargo Kundendaten nicht verwenden, um ein Modell der künstlichen Intelligenz, das einem anderen Kunden oder einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, zu trainieren, feinabzustimmen oder anderweitig zu verbessern, es sei denn, diese Daten wurden zuvor aggregiert und anonymisiert, sodass sie sich nicht mehr auf den Kunden oder auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.

7. Einstufung

7.1 Nach der Einschätzung von Qargo sind die KI-Funktionen bei Nutzung gemäß der Zweckbestimmung keine Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne der KI-Verordnung. Qargo überprüft diese Einschätzung mindestens jährlich sowie bei jeder wesentlichen Änderung der KI-Funktionen. Werden die KI-Funktionen zu einem Hochrisiko-KI-System oder unterliegen sie nach sonstigem anwendbarem Recht gleichwertigen Pflichten, wird Qargo den Kunden benachrichtigen, und die Parteien werden sich nach Treu und Glauben über etwaige daraus folgende Änderungen der Leistungen verständigen.

8. Haftungsbeschränkung für KI-Funktionen

8.1 Vorbehaltlich Ziffer 5.4 des MSA und im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang haftet Qargo nicht für (a) die Nutzung von oder das Verlassen auf von den KI-Funktionen erzeugte Ergebnisse; (b) Fehler oder Auslassungen in solchen Ergebnissen; oder (c) Entscheidungen, die vom Kunden oder in dessen Namen auf der Grundlage solcher Ergebnisse getroffen werden. Diese Ziffer 8.1 findet keine Anwendung, soweit das Ergebnis unrichtig oder unvollständig ist, weil die KI-Funktionen nicht wie gemäß Ziffer 3.3 des MSA gewährleistet funktioniert haben. Keine Bestimmung dieser Ziffer beschränkt oder schließt eine Haftung aus, die in der Ziffer des MSA mit der Überschrift „Nicht beschränkte Haftung“ („Liabilities that aren't limited“) beschrieben ist.

8.2 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse des MSA gelten für diese Zusatzvereinbarung.

Service-Level-Vereinbarung

Service Level Agreement

Diese Service-Level-Vereinbarung (SLA) ist Bestandteil des Vertrags zwischen Qargo und dem Kunden. Sie enthält Bestimmungen über die Verfügbarkeit der Leistungen, die Wartung und die Reaktionszeiten für die Leistungen.

1. Anwendungsbereich des SLA

1.1 Anwendungsbereich. Dieses SLA gilt für die Leistungen. Qargo unternimmt alle möglichen Anstrengungen, um dem Kunden einen ständigen Zugang zu den Leistungen zu ermöglichen. Dieses SLA enthält die Bestimmungen über die Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden für den Fall, dass er eine Leistungsunterbrechung infolge eines Versäumnisses auf Seiten von Qargo erfährt.

2. Supportleistungen

2.1 Supportleistungen. Qargo erbringt dem Kunden als Teil der Leistungen und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden während der Geschäftszeiten Supportleistungen, in deren Rahmen der Kunde Supportanfragen per E-Mail an support@qargo.com oder über das Online-Chatfenster an Qargo richten kann. Qargo kann die Art ihrer Supportleistungen von Zeit zu Zeit ändern.

2.2 Reaktionszeiten. Service-Level-Anfragen („SLR“ („Service Level Requests“)) werden in drei (3) Prioritätsstufen mit zugehörigen Reaktionszeiten während der Geschäftszeiten unterteilt:

Service-Level-Anfrage	Prioritätsstufe	Beschreibung	Reaktionszeit
SLR1	Hoch	Eine Funktion der Leistung ist nicht verfügbar, was erhebliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb hat	Innerhalb von 1 Stunde ab der ersten Anfrage
SLR2	Mittel	Ein nicht kritischer Teil der Leistung ist nicht verfügbar	Innerhalb von 4 Stunden ab der ersten Anfrage
SLR3	Niedrig	Geringfügiges Problem oder geringfügige Unannehmlichkeit	Innerhalb von 2 Arbeitstagen ab der ersten Anfrage

2.3 Ausschlüsse von den Supportleistungen. Ausgeschlossen sind die Diagnose und Behebung von Problemen, die auf Folgendes zurückzuführen sind: (a) Änderungen an den Qargo-Leistungen, die nicht von Qargo vorgenommen oder veranlasst wurden, (b) die Nichtumsetzung von Empfehlungen und Lösungen für Probleme, die Qargo dem Kunden zuvor mitgeteilt hat, durch den Kunden oder (c) Mängel der Einrichtungen des Kunden.

3. Verfügbarkeit des Qargo TMS und der KI-Funktionen

3.1 Verfügbarkeitszusage. Qargo sagt eine monatliche Verfügbarkeit („Monatliche Verfügbarkeit“ („Monthly Uptime“)) von 99 % zu, berechnet als *Monatliche Verfügbarkeit = 1 - (monatliche Ausfallzeit in Minuten / insgesamt mögliche monatliche Minuten)*.

3.2 Wartung. Qargo wird als kontinuierlich bereitgestellte SaaS-Plattform ausgeliefert. Aktualisierungen werden fortlaufend veröffentlicht, sobald sie getestet und freigegeben sind, sodass es in der Regel keine geplanten Leistungsunterbrechungen und keine herkömmlichen wartungsbedingten Ausfallzeiten gibt. Qargo behält sich dennoch das Recht vor, (a) Notfallwartungen

durchzuführen, soweit dies zum Schutz der Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit erforderlich ist, und (b) gelegentliche geplante Wartungen durchzuführen, wobei Qargo den Kunden, soweit vernünftigerweise möglich, vorab informiert (aus Sicherheitsgründen kann sofortiges Handeln erforderlich sein).

3.3 Ausfallzeit und Ausschlüsse. „Ausfallzeit“ („Downtime“) bezeichnet jeden Zeitraum, in dem das Qargo TMS nicht betriebsbereit und für den Kunden nicht zugänglich ist. Folgende Formen von Ausfallzeiten sind von der Berechnung der Monatlichen Verfügbarkeit ausgenommen: (a) Ausfallzeiten infolge von Wartungen gemäß 3.2, (b) Ausfallzeiten, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder eines Dritten verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Probleme des Internetdiensteanbieters des Kunden, Ausfälle der Geräte oder Software des Kunden oder missbräuchliche Nutzung der Leistungen, (c) Ausfallzeiten, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden; und (d) Ausfallzeiten infolge einer Sperrung oder Beendigung der Leistung gemäß dem Vertrag.

3.4 Meldung. Ausfallzeiten sind vom Kunden unverzüglich zu melden, nachdem sie ihm bekannt geworden sind. Bei Meldungen von Ausfallzeiten, die innerhalb der Geschäftszeiten eingehen, sagt Qargo die in 2.2 festgelegten Reaktionszeiten zu.

4. Servicegutschriften

4.1 Begriffsbestimmung. „Servicegutschriften“ („Service Credits“) werden wie folgt berechnet: *Servicegutschriften = (Monatliche Verfügbarkeit - tatsächliche monatliche Verfügbarkeit) x 1/12 des gezahlten jährlichen Abonnemententgelts.*

4.2 Servicegutschrift als einziger Rechtsbehelf. Erreicht Qargo die Monatliche Verfügbarkeit nicht, gewährt Qargo dem Kunden als einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf eine Servicegutschrift, die auf die nächste Rechnung des Kunden angerechnet wird.

4.3 Begrenzung der Servicegutschrift. Eine Servicegutschrift darf in keinem Fall die vom Kunden für den Abonnementzeitraum, auf den sich die Servicegutschrift bezieht, gezahlten Abonnemententgelte übersteigen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Servicegutschriften, wenn sein Konto überfällig ist oder er sich anderweitig in Verzug befindet.

5. Ausschlüsse

5.1 Ausschlüsse. Dieses SLA gilt nicht für (a) Testkonten und Nicht-Produktivinstanzen, (b) Leistungen, Programme, unterstützende Software oder Agenten, die auf Systemen des Kunden oder auf von Dritten bereitgestellten Systemen laufen; und (c) Kunden, die wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verletzt haben, einschließlich, ohne Einschränkung, der Verletzung von Zahlungspflichten.

Auftragsverarbeitungsvertrag

Data Processing Agreement

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ist Bestandteil des Vertrags zwischen Qargo und dem Kunden. Er legt die Pflichten von Qargo als Auftragsverarbeiter der Personenbezogenen Daten der Kunden dar.

Zweck des AVV ist es, sicherzustellen, dass eine solche Verarbeitung im Einklang mit den Datenschutzgesetzen erfolgt und die Rechte des Kunden gewahrt werden, soweit Personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Vertrags verarbeitet werden.

1. Begriffsbestimmungen

In diesem AVV nicht definierte großgeschriebene Begriffe sind im MSA zu finden. Großgeschriebene Begriffe in diesem AVV haben die folgende Bedeutung:

„Verantwortlicher“ („Data Controller“) bezeichnet die Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung Personenbezogener Daten entscheidet, wie in den Datenschutzgesetzen definiert;

„Auftragsverarbeiter“ („Data Processor“) bezeichnet die Stelle, die Personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, wie in den Datenschutzgesetzen definiert;

„Datenschutzgesetze“ („Data Protection Laws“) bezeichnet alle Datenschutz- und Privatsphäregesetze, einschließlich der Leitlinien von Datenschutzbehörden, die auf Personenbezogene Daten anwendbar sind, in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, einschließlich, ohne Einschränkung:

(a) im Vereinigten Königreich den Data Protection Act 2018, die United Kingdom General Data Protection Regulation (UK GDPR) sowie alle im Zusammenhang mit diesen Rechtsvorschriften erlassenen Rechtsvorschriften.

(b) in der Europäischen Union umfasst dies außerdem die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „EU-DSGVO“ („EU GDPR“)), einschließlich etwaiger von Zeit zu Zeit in Kraft tretender Nachfolgeregelungen.

(c) in den Vereinigten Staaten von Amerika umfasst dies außerdem den California Consumer Privacy Act in seiner geänderten Fassung.

„Betroffene Person“ („Data Subject“) bezeichnet die natürliche Person, auf die sich Personenbezogene Daten beziehen, wie in den Datenschutzgesetzen definiert;

„DSGVO-Vorschriften“ („GDPR Laws“) bezeichnet die EU-DSGVO und die UK GDPR zusammen.

„Personenbezogene Kundendaten“ („Customer Personal Data“) bezeichnet Daten über eine natürliche Person, die vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrags verarbeitet werden und anhand derer diese Person identifiziert wird oder identifizierbar ist, wie in den Datenschutzgesetzen definiert.

„Personenbezogene Daten“ („Personal Data“) hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den DSGVO-Vorschriften zukommt.

„Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten“ („Personal Data Breach“) bezeichnet jede Verletzung der Sicherheit oder sonstige Handlung oder Unterlassung, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu Personenbezogenen Kundendaten führt, die von Qargo im Rahmen dieses AVV verarbeitet werden, sei es durch Qargo, ihre Unterauftragsverarbeiter oder einen sonstigen identifizierten oder nicht identifizierten Dritten.

„Unterauftragsverarbeiter“ („Sub-processor“) bezeichnet jeden Dritten, der von Qargo beauftragt wird, Personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit

den Leistungen zu verarbeiten;

„Aufsichtsbehörde“ („Supervisory Authority“) bezeichnet das ICO (Information Commissioner's Office, die Datenschutzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs) oder jede andere zuständige Datenschutz- oder Aufsichtsbehörde, die für die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Rahmen dieses AVV zuständig ist;

2. Rollen der Parteien

2.1 Verarbeitung Personenbezogener Daten. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die Leistungen die Verarbeitung Personenbezogener Daten umfassen.

2.2 Rollen. In Bezug auf Personenbezogene Kundendaten, die von Qargo im Auftrag des Kunden als Teil der Leistungen verarbeitet werden, erkennen die Parteien an, dass Qargo als Auftragsverarbeiter und der Kunde als Verantwortlicher für diese Personenbezogenen Kundendaten handelt.

2.3 Einzelheiten der Verarbeitung. Die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck sowie die Arten Personenbezogener Daten und die Kategorien Betroffener Personen, die im Rahmen dieses AVV verarbeitet werden, sind in der Tabelle in Ziffer 3.2 festgelegt.

2.4 Einhaltung. Beide Parteien halten bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag alle anwendbaren Anforderungen der Datenschutzgesetze ein, wie diese Gesetze jeweils für einen Verantwortlichen bzw. einen Auftragsverarbeiter gelten.

2.5 Verantwortung des Verantwortlichen. Der Kunde entscheidet als Verantwortlicher über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten über die Leistungen. Ermöglicht der Kunde über die Leistungen (einschließlich über die Fahrer-App) die Erhebung von Standortdaten von Fahrern, Telematikdaten oder eine sonstige Überwachung natürlicher Personen, ist der Kunde dafür verantwortlich, (a) eine Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung festzulegen und zu dokumentieren; (b) den betroffenen Betroffenen Personen alle erforderlichen Hinweise und Transparenzinformationen zur Verfügung zu stellen; und (c) festzustellen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO (oder gleichwertigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze) erforderlich ist, und diese gegebenenfalls durchzuführen. Qargo verarbeitet solche Personenbezogenen Daten ausschließlich als Auftragsverarbeiter auf Grundlage der Dokumentierten Weisungen des Kunden und leistet angemessene Unterstützung gemäß diesem AVV.

3. Datenverarbeitung

3.1 Anwendungsbereich und Regeln. Dieser AVV gilt, wenn Qargo Personenbezogene Kundendaten im Rahmen des Vertrags verarbeitet.

3.2 Einzelheiten der Verarbeitung.

Merkmale	Einzelheiten
Gegenstand	Gegenstand der Datenverarbeitung im Rahmen dieses AVV sind Personenbezogene Kundendaten.
Dauer	Personenbezogene Kundendaten werden im Rahmen dieses AVV so lange verarbeitet, wie dies zur Erbringung der Leistungen gemäß dem Vertrag erforderlich ist, wie dies gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist, oder bis zum Eingang eines schriftlichen Lösungsversuchens des Kunden
Art und Zweck	Qargo verarbeitet die Personenbezogenen Kundendaten zum Zweck der Erbringung der Leistungen gegenüber dem Kunden gemäß dem Vertrag.
Häufigkeit der Übermittlung	Fortlaufend mit der Nutzung der Leistungen.
Kategorien Betroffener Personen	Zu den Kategorien Betroffener Personen, deren Personenbezogene Daten von Qargo als Teil der Kundendaten verarbeitet werden können, gehören (unter anderem) Kunden und Interessenten des Kunden; leitende Angestellte und Geschäftsführer/Direktoren des Kunden; Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte, Beauftragte, Fahrer und ehrenamtlich Tätige des Kunden; vom Kunden beauftragte selbständige Auftragnehmer; Lieferanten und Anbieter des Kunden; vom Kunden beauftragte Berater, Consultants und sonstige Fachexperten; sowie alle sonstigen Kategorien Personenbezogener Daten, die in den dem Auftragsverarbeiter gemäß dem Vertrag bereitgestellten Kundendaten enthalten sein können.
Kategorien Personenbezogener Daten	Die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich vom Verantwortlichen bestimmt. Im normalen Verlauf der Leistungserbringung des Auftragsverarbeiters können die Kategorien der übermittelten Personenbezogenen Daten (unter anderem) Folgendes umfassen: Kontaktdaten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer); Berufsbezeichnungen und Funktionen; Fahrzeug- und Fahrerinformationen; Standortdaten im Zusammenhang mit Transportaufträgen; Betriebsdaten im Zusammenhang mit Transportaufträgen; Finanzdaten (soweit für die Rechnungsstellung relevant); sowie alle sonstigen vom Kunden in die Leistungen hochgeladenen Personenbezogenen Daten.
Besondere Kategorien von Daten	Es ist nicht vorgesehen, dass im normalen Verlauf der Leistungen besondere Kategorien von Daten (im Sinne der Datenschutzgesetze) verarbeitet werden. Der Kunde darf keine besonderen Kategorien von Daten an Qargo weitergeben, ohne vorab zusätzliche Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

4. Weisungen

4.1 Dokumentierte Weisungen. Die Parteien vereinbaren, dass dieser AVV und der Vertrag (einschließlich aller Weisungen, die der Kunde Qargo für die Leistungen oder im Zusammenhang mit ihnen erteilt) die dokumentierten Weisungen des Kunden in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten durch Qargo darstellen („**Dokumentierte Weisungen**“ („**Documented Instructions**“)).

4.2 Verarbeitung auf Weisung. Qargo verarbeitet die Personenbezogenen Kundendaten nur gemäß den Dokumentierten Weisungen, auch in Bezug auf die Übermittlung Personenbezogener Kundendaten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern Qargo nicht nach geltendem Recht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt Qargo dem Kunden, soweit zulässig, diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Qargo informiert

den Kunden unverzüglich, wenn eine Weisung des Kunden nach Auffassung von Qargo gegen die Datenschutzgesetze verstößt.

4.3 Weisungen außerhalb des Leistungsumfangs. Verlangen vom Kunden erteilte Dokumentierte Weisungen von Qargo Handlungen, die über ihre Pflichten aus diesem AVV oder den in diesem Vertrag festgelegten Leistungsumfang für die Leistungen hinausgehen, oder verstößt eine vom Kunden erteilte Weisung gegen die Datenschutzgesetze, informiert Qargo den Kunden und fordert ihn auf, andere Dokumentierte Weisungen zu erteilen, deren Ausführung in den Umfang der Leistungen oder der Pflichten von Qargo aus diesem AVV fällt.

5. Vertraulichkeit

5.1 Vertraulichkeit des Personals. Qargo unternimmt angemessene Schritte, um die Zuverlässigkeit aller Personen sicherzustellen, die zur Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten befugt sind (einschließlich Mitarbeitern, Beauftragten und Auftragnehmern), und stellt sicher, dass alle diese Personen in Bezug auf diese Personenbezogenen Daten einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, sei es aufgrund eines Vertrags oder kraft Gesetzes; diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnisses dieser Person mit Qargo hinaus fort.

6. Sicherheit

6.1 Technische und organisatorische Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung ergreift Qargo geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und erhält diese aufrecht, um den Kunden vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Vernichtung oder Veränderung dieser Personenbezogenen Kundendaten zu schützen, wobei die Art der Personenbezogenen Daten gemäß Artikel 32 DSGVO (oder gleichwertigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze) zu berücksichtigen ist. Weitere Einzelheiten zu den von Qargo ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind unter <https://trust.qargo.com> in der jeweils von Qargo aktualisierten Fassung verfügbar.

6.2 Angemessenheit der Maßnahmen. Die Parteien vereinbaren, dass für die Zwecke der Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten im Rahmen dieses AVV und des Vertrags die unter <https://trust.qargo.com> verfügbaren einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen angemessen sind, und zwar im Hinblick auf die Art der zu verarbeitenden Daten und den Schaden, der aus einer solchen unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung oder einem unbeabsichtigten Verlust, einer unbeabsichtigten Vernichtung, Offenlegung, einem unbeabsichtigten Zugriff oder einer unbeabsichtigten Beschädigung entstehen könnte.

6.3 Sicherheitszertifizierung. Das Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) von Qargo für die Leistungen ist als konform mit der Norm ISO/IEC 27001:2022 zertifiziert, und Qargo wird diese Zertifizierung (oder eine gleichwertige Zertifizierung) für die Dauer des Abonnementzeitraums aufrechterhalten.

7. Unterauftragsverarbeitung

7.1 Liste der Unterauftragsverarbeiter. Eine Liste der Unterauftragsverarbeiter von Qargo ist unter <https://trust.qargo.com/> verfügbar.

7.2 Allgemeine Genehmigung. Der Kunde willigt ein, dass Qargo Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags einsetzt. Der Kunde erteilt Qargo außerdem eine allgemeine Genehmigung, Unterauftragsverarbeiter zu ersetzen oder hinzuzufügen.

7.3 Pflichten der Unterauftragsverarbeiter. Qargo stellt sicher, dass jeder Unterauftragsverarbeiter im Rahmen eines schriftlichen Vertrags beauftragt wird, der

Datenverarbeitungsverpflichtungen enthält, die nicht weniger streng sind als die in diesem Vertrag, einschließlich Vertraulichkeits- und Datensicherheitspflichten, die nicht weniger schützend sind als die in diesem Vertrag festgelegten, und der den Unterauftragsverarbeiter verpflichtet, die Personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und sie nur zum Zweck der Erbringung des jeweiligen Teils der Leistungen zu verwenden. Qargo haftet dem Kunden gegenüber weiterhin für die Handlungen ihrer Unterauftragsverarbeiter.

7.4 Änderungen bei Unterauftragsverarbeitern. Qargo muss den Kunden gemäß Abschnitt 11 des MSA über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern informieren und dem Kunden die Möglichkeit geben, begründet Einspruch zu erheben. Wird innerhalb von dreißig (30) Tagen kein Einspruch erhoben, gelten die Änderungen als angenommen. Wird ein Einspruch erhoben und innerhalb von dreißig (30) Tagen keine Einigung erzielt, kann Qargo die Änderung vornehmen, und der Kunde ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

8. Grenzüberschreitende Übermittlungen

8.1 Beschränkungen von Übermittlungen. Die Genehmigung der Unterauftragsverarbeiter von Qargo durch den Kunden gemäß Ziffer 7.2 stellt die vorherige Genehmigung des Kunden für die Übermittlung Personenbezogener Kundendaten an diese Unterauftragsverarbeiter dar, auch wenn diese außerhalb des Vereinigten Königreichs, der EU oder eines Landes ansässig sind, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt. Qargo stellt sicher, dass jede solche Übermittlung einem geeigneten Übermittlungsmechanismus gemäß Ziffer 8.2 unterliegt.

8.2 Übermittlungsmechanismen. Beauftragt Qargo einen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten außerhalb des Vereinigten Königreichs, der EU oder eines Landes, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, (a) und stammen diese Daten aus der EU, stellt Qargo sicher, dass diese Übermittlung den EU-Standardvertragsklauseln (Modul 3: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter) oder einem anderen nach den Datenschutzgesetzen anerkannten gültigen Übermittlungsmechanismus unterliegt, und (b) stammen diese Daten aus dem Vereinigten Königreich, stellt Qargo sicher, dass das International Data Transfer Addendum des Information Commissioner's Office des Vereinigten Königreichs Anwendung findet.

8.3 Prüfnachweise der Unterauftragsverarbeiter. Qargo verlangt in dem oben genannten schriftlichen Vertrag, dass der Unterauftragsverarbeiter Qargo gestattet, die Einhaltung seiner Datenschutzpflichten durch den Unterauftragsverarbeiter zu prüfen oder Prüfberichte oder gleichwertige Nachweise darüber zu erhalten; und Qargo stellt dem Verantwortlichen auf dessen angemessenes Verlangen eine Zusammenfassung der einschlägigen Zertifizierungen oder Prüfberichte der Unterauftragsverarbeiter (wie ISO-27001- oder SOC-2-Berichte) zur Verfügung, soweit Qargo über diese verfügt.

8.4 Änderungen der Übermittlungsgarantien für das Vereinigte Königreich. Die Parteien vereinbaren, dass Qargo nach eigenem Ermessen Absätze, die die Übermittlung von aus dem Vereinigten Königreich stammenden Kundendaten außerhalb des Vereinigten Königreichs, der EU oder eines Landes, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, betreffen, aktualisieren und/oder vollständig ersetzen kann, wenn das Information Commissioner's Office einen alternativen oder ersetzenden anerkannten Compliance-Standard für solche Übermittlungen gemäß der UK GDPR vorsieht, der von dem bereits im AVV genannten abweicht. Qargo wird den Kunden über eine solche Änderung informieren.

9. Anfragen Betroffener Personen und Unterstützung

9.1 Benachrichtigung über Anfragen. Qargo unternimmt angemessene Anstrengungen, um den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

9.1.1 Qargo von einer Betroffenen Person eine Anfrage nach den Datenschutzgesetzen in Bezug auf Personenbezogene Daten erhält, und wird diese Anfrage ohne vorherige schriftliche Zustimmung des

Verantwortlichen nicht direkt beantworten, außer um den Eingang der Anfrage zu bestätigen oder soweit nach geltendem Recht erforderlich;

9.1.2 eine Beschwerde oder Anfrage im Zusammenhang mit den Pflichten des Kunden nach den Datenschutzgesetzen; oder

9.1.3 jede sonstige Mitteilung, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag bezieht.

9.2 Unterstützung des Verantwortlichen. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Qargo zur Verfügung stehenden Informationen unternimmt Qargo angemessene Anstrengungen, um:

9.2.1 den Verantwortlichen angemessen zu unterstützen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung möglich ist, damit der Verantwortliche Anfragen Betroffener Personen, die ihre Rechte nach den Datenschutzgesetzen ausüben, beantworten kann;

9.2.2 den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen oder Forderungen zu unterstützen, die von einem Gericht oder einer für die Durchsetzung der Datenschutzgesetze zuständigen Behörde an den Kunden gerichtet werden;

9.2.3 gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSGVO (oder gleichwertigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze) genaue schriftliche Verzeichnisse aller Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen dieses Vertrags durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten zu führen und diese Verzeichnisse dem Verantwortlichen auf angemessenes Verlangen zur Verfügung zu stellen; und

9.2.4 den Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen einer Aufsichtsbehörde, die der Verantwortliche nach Artikel 35 oder 36 DSGVO (oder gleichwertigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze) vernünftigerweise für erforderlich hält, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Qargo zur Verfügung stehenden Informationen angemessen zu unterstützen;

10. Löschung oder Rückgabe von Daten

10.1 Löschung oder Rückgabe. Bei Kündigung oder Ablauf des Vertrags und vorbehaltlich (a) des Rechts des Kunden, gemäß Ziffer 2.9 des MSA einen Export der Kundendaten zu verlangen, und (b) soweit anwendbar, der Zusatzvereinbarung zur EU-Datenverordnung, wird Qargo nach Wahl des Kunden alle Personenbezogenen Kundendaten zurückgeben oder löschen und vorhandene Kopien löschen, sofern Qargo nicht nach geltendem Recht zur Aufbewahrung einer Kopie verpflichtet ist. Qargo bestätigt auf schriftliches Verlangen des Kunden schriftlich, dass die Löschung oder Rückgabe abgeschlossen ist.

11. Erkennung und Meldung von Verletzungen

11.1 Meldung und Unterstützung. Der Auftragsverarbeiter meldet dem Kunden jede Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, von der er Kenntnis hat, unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 72 Stunden, und unterstützt den Kunden in angemessener Weise bei der Reaktion auf eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten. Diese Unterstützung umfasst die Bereitstellung der Informationen, die der Kunde vernünftigerweise benötigt, um seinen Pflichten nach Artikel 33 und 34 DSGVO (oder gleichwertigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze) nachzukommen, einschließlich (soweit Qargo vorliegend) der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Betroffenen Personen und personenbezogenen Datensätze, der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

12. Zugang und Prüfung

12.1 Prüfrechte. Auf Verlangen gewährt Qargo dem Verantwortlichen, dem ICO, der nationalen Behörde des Verantwortlichen und deren Vertretern Zugang zu den Räumlichkeiten, Aufzeichnungen und dem Personal von Qargo, um die Einhaltung der Pflichten von Qargo aus diesem Vertrag zu beurteilen.

12.2 Bedingungen und Grenzen der Prüfung. Außer wenn der Zugang vom ICO oder einer anderen Aufsichtsbehörde verlangt wird, ist Qargo nicht verpflichtet, dem Verantwortlichen im Rahmen dieser Ziffer häufiger als einmal in einem Zeitraum von 12 Monaten Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Aufzeichnungen oder ihrem Personal zu gewähren, und ein solcher Zugang durch den Verantwortlichen: (i) darf nur ausgeübt werden, wenn der Verantwortliche vernünftigerweise annimmt, dass eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten eingetreten ist, die die Personenbezogenen Daten des Verantwortlichen betrifft, oder eine Aufsichtsbehörde eine Prüfung verlangt hat; (ii) ist im Übrigen dadurch zu erfüllen, dass Qargo verfügbare Zertifizierungen Dritter (wie ISO-27001- oder SOC-2-Berichte), ausgefüllte Sicherheitsfragebögen und sonstige Unterlagen bereitstellt, die die Einhaltung in angemessener Weise nachweisen; (iii) ist mit einer Frist von mindestens 30 Tagen im Voraus schriftlich anzukündigen, während der üblichen Geschäftszeiten und in einer Weise durchzuführen, die den Geschäftsbetrieb von Qargo nicht unangemessen stört; und (iv) erfolgt auf eigene Kosten des Verantwortlichen, es sei denn, die Prüfung ergibt eine wesentliche Verletzung dieses AVV durch Qargo; in diesem Fall erstattet Qargo dem Verantwortlichen die angemessenen Kosten dieser Prüfung.

12.3 Informationen auf Verlangen. Auf Verlangen stellt Qargo dem Kunden die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten des Kunden nach den Datenschutzgesetzen und diesem AVV nachzuweisen.

Anlage 1 zum AVV: Zusatzvereinbarung zum Datenschutzrecht der US-Bundesstaaten

Diese Zusatzvereinbarung ergänzt den Auftragsverarbeitungsvertrag und gilt, soweit Qargo im Auftrag des Kunden personenbezogene Informationen („Personal Information“) (im Sinne des California Consumer Privacy Act of 2018 in der durch den California Privacy Rights Act geänderten Fassung (der „CCPA“)) verarbeitet. Soweit auf solche personenbezogenen Informationen das Datenschutzrecht eines US-Bundesstaates anwendbar ist, hat diese Zusatzvereinbarung Vorrang vor allen widersprechenden Bestimmungen des AVV, und die Begriffsbestimmung „Datenschutzgesetz“ gilt als den CCPA und sonstige anwendbare Datenschutzgesetze der US-Bundesstaaten umfassend.

Für die Zwecke des CCPA ist der Kunde das „Unternehmen“ („business“) und Qargo ein „Dienstleister“ („service provider“). Qargo wird: (a) personenbezogene Informationen nur für den/die im Vertrag festgelegten spezifischen Geschäftszweck(e) und für keinen anderen Zweck verarbeiten; (b) personenbezogene Informationen nicht verkaufen oder teilen (im Sinne der Begriffe „sell“ und „share“ gemäß der Definition im CCPA); (c) personenbezogene Informationen nicht außerhalb der unmittelbaren Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder für andere Zwecke als die im Vertrag festgelegten Leistungen aufbewahren, verwenden oder offenlegen, außer soweit nach dem CCPA zulässig; (d) personenbezogene Informationen nicht mit personenbezogenen Informationen kombinieren, die von Dritten oder in deren Auftrag erhalten oder aus eigenen Interaktionen von Qargo erhoben wurden, außer soweit nach dem CCPA zulässig; (e) dasselbe Datenschutzniveau gewährleisten, das nach dem CCPA von einem Unternehmen verlangt wird; (f) den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn Qargo feststellt, dass Qargo ihre Pflichten nach dem CCPA nicht mehr erfüllen kann; und (g) dem Kunden das Recht einräumen, nach Mitteilung angemessene und geeignete Schritte zu unternehmen, um eine unbefugte Nutzung personenbezogener Informationen zu unterbinden und zu beheben.

Qargo bestätigt, dass Qargo die Beschränkungen dieser Zusatzvereinbarung versteht und diese einhalten wird. Der Kunde kann nach angemessener Mitteilung angemessene und geeignete Schritte

unternehmen, um sicherzustellen, dass Qargo die im Rahmen des Vertrags übermittelten personenbezogenen Informationen in einer Weise verwendet, die mit den Pflichten des Kunden nach dem CCPA im Einklang steht.

Zusatzvereinbarung zur EU-Datenverordnung

EU Data Act Addendum

Diese Zusatzvereinbarung zur EU-Datenverordnung (die **„Zusatzvereinbarung“ („Addendum“)**) ist Bestandteil des Vertrags zwischen Qargo und dem Kunden. Sie legt die Rechte des Kunden fest, von Qargo zu einem anderen Anbieter zu wechseln, einen Export seiner Daten zu erhalten und seine Daten löschen zu lassen. Hier nicht definierte großgeschriebene Begriffe haben die ihnen im MSA zugewiesene Bedeutung.

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Zusatzvereinbarung gilt für einen in der Europäischen Union niedergelassenen oder ansässigen Kunden, sofern und soweit die Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (die **„Datenverordnung“ („Data Act“)**) auf die Leistungen anwendbar ist. Ist sie nicht anwendbar, gilt der Vertrag unverändert, und keine Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung stellt ein Anerkenntnis dar, dass Qargo einen Datenverarbeitungsdienst erbringt.

1.2 Soweit diese Zusatzvereinbarung anwendbar ist, hat sie im Umfang des Widerspruchs Vorrang vor allen widersprechenden Bestimmungen des Vertrags, und zwar nur in Bezug auf Kapitel VI der Datenverordnung.

2. Wechselrechte und zeitlicher Ablauf

2.1 Der Kunde kann Qargo jederzeit schriftlich (ein **„Wechselantrag“ („Switching Request“)**, gemäß Ziffer 11 des MSA) mitteilen, dass er entweder (i) zu einem anderen Anbieter wechseln oder die Tätigkeit auf eigene IKT-Infrastruktur (in-house) zurückverlagern und seine Exportierbaren Daten übertragen oder (ii) seine Exportierbaren Daten löschen und den Vertrag beenden lassen möchte. Dies ist ein Wechselrecht und kein Recht zur Kündigung ohne Grund (termination for convenience); das Recht des Kunden auf Nichtverlängerung gemäß Ziffer 2.4 des MSA bleibt unberührt.

2.2 Anschließend laufen drei aufeinanderfolgende Zeiträume:

Zeitraum	Dauer
„Kündigungsfrist“ („Notice Period“)	Zwei (2) Monate ab dem Wechselantrag oder ein vom Kunden festgelegter kürzerer Zeitraum
„Übergangszeitraum“ („Transitional Period“)	Dreißig (30) Tage ab dem Ende der Kündigungsfrist, während derer Qargo den Wechselprozess abschließt
„Abrufzeitraum“ („Retrieval Period“)	Dreißig (30) Tage ab dem Ende des Übergangszeitraums, während derer der Kunde den Datenexport abrufen kann

2.3 Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmal durch schriftliche Mitteilung vor dessen Ablauf verlängern. Unabhängig davon wird Qargo, falls ein Abschluss innerhalb von dreißig (30) Tagen technisch nicht durchführbar ist, den Kunden innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach dem Wechselantrag hierüber unter Angabe der Gründe benachrichtigen und einen alternativen Übergangszeitraum vorschlagen, der spätestens sieben (7) Monate nach der Kündigungsfrist endet.

2.4 Der Kunde behält während der gesamten Kündigungsfrist und des gesamten Übergangszeitraums den Zugang zu den Leistungen, sofern er Qargo nicht schriftlich auffordert, den Zugang früher zu entziehen.

2.5 Möchte der Kunde einen Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten vollziehen, muss der Kunde Qargo gleichzeitig mit seiner Mitteilung gemäß Absatz 2.1 die erforderlichen Angaben zu diesem Anbieter übermitteln.

3. Leistungen von Qargo

3.1 Während des Übergangszeitraums wird Qargo: (a) dem Kunden und jedem neuen Anbieter, den der Kunde schriftlich autorisiert, angemessene Unterstützung beim Abschluss des Wechselprozesses leisten; (b) mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten, und die Leistungen weiterhin erbringen; (c) durchgehend ein hohes Sicherheitsniveau aufrechterhalten, auch während der Übertragung und solange ein Datenexport auf den Abruf wartet; und (d) klare Informationen über bekannte Risiken für die Kontinuität der Leistungserbringung bereitstellen.

3.2 Qargo ist nicht verpflichtet, neue Technologien zu entwickeln, in Teil 2 des Anhangs zur Zusatzvereinbarung zur EU-Datenverordnung (verfügbar unter trust.qargo.com) aufgeführte Inhalte offenzulegen oder die Sicherheit der Leistungen oder der Daten anderer Kunden zu gefährden.

4. Datenexport und Löschung

4.1 Qargo stellt eine Kopie der Exportierbaren Daten des Kunden (der „**Datenexport**“ („**Data Export**“)) während des Abrufzeitraums zum Abruf bereit. „**Exportierbare Daten**“ („**Exportable Data**“) bezeichnet die Daten und das Format, die in Teil 1 des Anhangs zur Zusatzvereinbarung zur EU-Datenverordnung (verfügbar unter trust.qargo.com) festgelegt sind.

4.2 Qargo löscht alle Exportierbaren Daten am Ende des Abrufzeitraums, sofern Qargo nicht zur Aufbewahrung einer Kopie verpflichtet ist, um eine gesetzliche oder regulatorische Pflicht zu erfüllen. Ziffer 10.1 des AVV gilt erst, nachdem die Rechte des Kunden aus dieser Zusatzvereinbarung ausgeschöpft sind.

5. Auswirkungen auf den Vertrag

5.1 Der Vertrag endet mit Ablauf des Übergangszeitraums oder, falls der Kunde Qargo schriftlich auffordert, den Datenexport bis dahin aufzubewahren, mit Ablauf des Abrufzeitraums. Ziffer 2.7(a) des MSA (sofortiger Entzug des Zugangs) findet auf eine Beendigung nach dieser Zusatzvereinbarung keine Anwendung.

5.2 Würde ein Zeitraum gemäß Ziffer 2 über die Erstlaufzeit oder die jeweils laufende Verlängerungslaufzeit hinausgehen, verlängert sich der Vertrag bis zum Ende dieses Zeitraums, und Ziffer 6.1 dieser Zusatzvereinbarung gilt für diese Verlängerung.

6. Entgelte

6.1 Der Kunde bleibt während der gesamten Kündigungsfrist und des gesamten Übergangszeitraums (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) zur Zahlung der Abonnemententgelte zu den im Bestellformular festgelegten Sätzen verpflichtet. Bei Beendigung ordnungsgemäß fällige und unbezahlte Entgelte bleiben zahlbar.

6.2 Qargo berechnet keine Entgelte für den Datenexport oder den standardmäßigen Wechselprozess. Bis zum 12. Januar 2027 kann Qargo reduzierte Wechselentgelte berechnen, die die Qargo unmittelbar entstehenden Kosten nicht übersteigen und vor ihrem Entstehen mitgeteilt werden; ab dem 12. Januar 2027 fallen keine Wechselentgelte an. Migrationsunterstützung, die über den standardmäßigen Wechselprozess hinausgeht (zum Beispiel dediziertes Projektmanagement, kundenspezifische Datentransformation, verlängerter Parallelbetrieb oder zugewiesenes Personal), kann als Fachdienstleistungen erbracht werden, deren Umfang und Preis vor Beginn der Arbeiten schriftlich festgelegt werden; der Kunde ist nicht verpflichtet, diese zu erwerben.

6.3 Wird ein Wechsel oder eine Löschung vor dem Ende der Erstlaufzeit oder der jeweils laufenden Verlängerungslaufzeit wirksam, kann Qargo ein Entgelt für die vorzeitige Beendigung berechnen, das der Kunde vor dem Ende des Übergangszeitraums zu zahlen hat, und zwar in Höhe von: (a) während der Erstlaufzeit 100 % der Abonnemententgelte, die vom Beendigungsdatum bis zum Ende der Erstlaufzeit fällig geworden wären; oder (b) während einer Verlängerungslaufzeit 50 % der Abonnemententgelte, die vom Beendigungsdatum bis zum Ende der jeweils laufenden Verlängerungslaufzeit fällig geworden wären. Dies gilt unbeschadet der bis zum Beendigungsdatum ordnungsgemäß fälligen und unbezahlten Entgelte.

6.4 Der Kunde erkennt an, dass Qargo auf die feste Laufzeitverpflichtung des Kunden vertraut hat, um die Leistungen zu den vereinbarten Entgelten zu erbringen und in das Onboarding und die Entwicklung des Qargo TMS zu investieren, und stimmt zu, dass das Entgelt für die vorzeitige Beendigung ein verhältnismäßiges Entgelt für die vorzeitige Beendigung eines befristeten Vertrags ist, das dieses Vertrauen und die Freiheit des Kunden, ohne kommerzielle oder vertragliche Hindernisse zu wechseln, in angemessener Weise gegeneinander abwägt. Es ist kein Wechselentgelt und soll den Wechsel nicht behindern.

7. Haftung

7.1 Ziffer 10 des MSA gilt für diese Zusatzvereinbarung, mit der Maßgabe, dass keine Bestimmung des Vertrags die Haftung einer Partei gegenüber der anderen für vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit, durch die eine datenbezogene Pflicht aus dem Vertrag verletzt wird, ausschließt oder beschränkt.